Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hacer Balkan 563 6134 hacer.balkan@waw.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1403/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.12.2024	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
12.12.2024	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.12.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

12. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2025

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlage für das Jahr 2025 in Anlage 2.

Unterschrift

Thorsten Bunte Nina Gertz

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei welcher ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Höhe der Verbrauchsgebühr (§ 3 Abs. 8), der Grundgebühren (§ 3 Abs. 5 und 6), den Gebühren für Standrohre (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht.

Die Veränderung der Verbrauchsgebühren ergibt sich im Wesentlichen aus der Reduzierung der Planmenge für den Jahresverbrauch Trinkwasser von 20,4 Mio. m³ im Jahr 2024 auf **20,1 Mio. m³** im Jahr 2025. Dies wirkt sich auf die Verbrauchsgebühr bei annähernd gleichen Kosten erhöhend aus.

Des Weiteren ist das Entgelt, welches im Jahr 2025 auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW zu zahlen ist, um **500 T€** gestiegen**.** Ursache dafür sind unter anderem gestiegene Kosten für Personal, Rohstoffe und Wegenutzung. Da die städtischen Kosten gleichzeitig sinken, unter anderem weil 2025 keine Unterdeckung zu berücksichtigen ist, sind die Gesamtausgaben nahezu konstant geblieben. Die Höhe der Grundgebühren ändert sich daher nur leicht.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0921/23 vorgelegten Kalkulation unverändert. Lediglich das Design der Kalkulation hat in Anlage 2.1 eine Überarbeitung erfahren und weist nun die Abweichungen zum Vorjahr absolut und in % aus.
Wegen der Reduzierung der Verbrauchsmenge ist für das Jahr 2025 aber die Änderung des Gebührensatzes bei der Verbrauchsgebühr in der Satzung umzusetzen. Außerdem sind leichte Anpassungen bei den Grundgebühren erforderlich. Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 ist das Jahr 2024.

1. Grundgebühren

Bei den Grundgebühren sind für das Jahr 2025 nur marginale Änderungen der Gebührensätze zu berücksichtigten.

a) Verrechnungsgebühr (§ 3 Abs. 6 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die **Verrechnungsgebühr** liegen für 2025 wie im Jahr 2024 bei **2.722 T€.** Wegen einer leichten Veränderung der Anzahl der einzelnen Zählerarten, steigt die Verrechnungsgebühr je nach Zählergröße zwischen 0,01 € und 1,00 € pro Jahr an:

Zähler	Geb. 2024	Geb. 2025	Erhöhung (netto €/Jahr)
Qn 2,5	46,27	46,28	+0,01
Qn 6	83,05	83,07	+0,02
Qn 10	125,08	125,12	+0,04
Qn 15	177,62	177,68	+0,06
Qn 40	440,32	440,48	+0,16
Qn 60	650,48	650,72	+0,24
Qn 100	860,64	860,96	+0,32
Qn 150	1.596,20	1.596,80	+0,60
Qn 250	2.647,00	2.648,00	+1,00

b) Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr bleiben ebenfalls stabil und liegen im Jahr 2025 wie im Jahr 2024 bei **18.001 T€**. Wegen einer leichten Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten steigt der Gebührensatz für eine Wohneinheit im Jahr 2025 um 0,03 € an:

Wohneinheiten	Geb. 2024	Geb. 2025	Erhöhung pro WE in €/Jahr	
1	90,26	90,29	+0,03	
2	82,76	82,79	+0,03	
3	80,26	80,29	+0,03	
4	79,01	79,04	+0,03	
5	78,26	78,29	+0,03	
6	77,76	77,79	+0,03	
7	77,40	77,43	+0,03	
8	77,14	77,17	+0,03	
9	76,93	76,96	+0,03	
10	76,76	76,79	+0,03	
11	76,62	76,65	+0,03	
12	76,51	76,54	+0,03	
13	76,41	76,44	+0,03	
14	76,33	76,36	+0,03	
15	76,26	76,29	+0,03	
16	76,20	76,23	+0,03	
17	76,14	76,17	+0,03	
18	76,09	76,12	+0,03	
19	76,05	76,08	+0,03	
20	76,01	76,04	+0,03	
21	75,97	76,00	+0,03	
22	75,94	75,97	+0,03	
22,5	75,93	75,96	+0,03	
23	75,91	75,94	+0,03	
24	75,89	75,92	+0,03	
25	75,86	75,89	+0,03	
>25	75,51	75,54	+0,03	

2. Verbrauchsgebühr (§ 3 Abs. 8 der Wassergebührensatzung)

Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden im Vergleich zum Jahr 2024 (**37.740 T €)** für das Jahr 2025 Kosten in Höhe von **37.788 T €** zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr steigt damit um 3 Cent von 1,85 €/m³ im Jahr 2024 auf **1,88 €/m³** im Jahr 2025.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr ergibt sich bei leicht angestiegenen Kosten im Wesentlichen aus der Reduzierung der Planmenge für den Jahresverbrauch Trinkwasser um 300.000 m³ von 20,4 Mio. m³ im Jahr 2024 auf **20,1 Mio. m³** im Jahr 2025. Hintergrund dafür ist, dass die Verbrauchsmenge im Jahr 2024 deutlich auf nur 19,8 Mio. m³ zurückgegangen ist. Da andererseits noch nicht sicher prognostiziert werden kann, ob dieser Trend anhält, wurde die Verbrauchsmenge zunächst nur um 300.000 m³ reduziert.

Mehr- oder Mindermengen werden im Vertragsverhältnis zwischen WSW und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen, so dass aus diesem Grund für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen können.

3. Auswirkungen

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung steigt von **58.463 T€** im Jahr 2024 auf **58.511 T€** im Jahr 2025, was aufgrund der prognostizierten reduzierten Verbrauchsmenge zur oben dargestellten Veränderung bei der Verbrauchsgebühr führt.

Für die **Familie Mustermann**, bei welcher eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von **1,2 %**, was einer zusätzlichen Belastung in Höhe von **6,04 € netto** im Jahr entspricht.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Hydrantenstandrohre gem. § 3 Abs. 9 der Wassergebührensatzung

Die Anschlussgebühren für Bauwasserstandrohre werden im Jahr 2025 von 60,00 € auf 71,00 € erhöht. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW (Anstieg im Jahr 2025 von 80 €/Stunde auf 95 €/Stunde) und dem zeitlichen Verwaltungsaufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Aus- und Rückgabe eines Standrohrs sowie der Funktionsprüfung (0,75 Zeiteinheiten).

Bei den Veranstaltungsstandrohren ist ebenfalls der neue Personalkostenverrechnungssatz in Höhe von 95 €/Stunde zu berücksichtigen. Die Anschlussgebühr wird von 184,00 € im Jahr 2024 auf 219,00 € im Jahr 2025 erhöht. Der Betrag setzt sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW, dem zeitlichen Aufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Funktionsprüfung sowie Anfahrt, Auf- und Abbau der Standrohre am Aufstellort durch zwei Mitarbeitende zusammen (2,3 Zeiteinheiten).

Außerdem werden die Grundgebühren pro Tag bei den Bauwasserstandrohren von 0,57 €/ Tag im Jahr 2024 auf 0,60 €/Tag im Jahr 2025 erhöht. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 0,68 €/ Tag im Jahr 2024 auf 1,03 €/Tag im Jahr 2025. Hintergrund dafür sind gestiegene Anschaffungskosten für die Bauwasserstandrohre sowie bisher unberücksichtigte Kosten für die notwendigen Veranstaltungsschränke.

Für die Kalkulation werden bei der Prognose der Anzahl der ausgeliehenen Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2024 angesetzt. Bei den Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohren ist die Anzahl der Leihen im Vergleich zum Jahr 2023 wieder gestiegen. Die Anzahl wirkt sich auf den einzelnen Gebührensatz aber nicht verändernd aus, da dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft ist, der den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht. Insgesamt steigen die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre im Jahr 2025 auf rund 62.927 € (2024: rund 38.000 €).

III. Kalkulation für Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung

Bei einigen Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmern besteht ein Bedarf für Zusatzleistungen, der über den normalen, durch Trinkwassergebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und wird als Zusatzgebühr kalkuliert.
In der Kalkulation ist der gestiegene Personalkostenverrechnungssatz der WSW von 80 € im Jahr 2024 auf 95 € im Jahr 2025 zu berücksichtigen. Dies wirkt sich auf die Höhe der Gebühr für die in § 11 Abs. 3 geregelten Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Ablesungen,

Zähleraustausch bei Frostschäden und sonstigen Umständen sowie Befundprüfungen) aus. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

Die Gebührensätze für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c der Wassergebührensatzung stellen sich für das Jahr 2025 netto wie folgt dar:

		Geb. 2024	Geb. 2025
	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	53,33 €	63,33 €
a)	**Einbau eines Impulszählers** abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
b)	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum		
	1.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 1	226,40 €	246,35 €
	1.2. Verbundzähler		
	Qn 15 mit Qn 2,5	480,00 €	570,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	640,00 €	760,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	800,00 €	950,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht		
	2.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 10	306,40 €	341,35 €
	2.2. Verbundzähler		
	Qn 15 mit Qn 2,5	720,00 €	855,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	960,00 €	1.140,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.200,00 €	1.425,00 €
	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasser-versorgungssatzung		
c)	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Mess-einrichtungen		
	1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden		
	Je nach Größe und Standort des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		
	Qn 2,5	180,00 €	208,00 €
	Qn 6	209,00 €	236,00 €
	Qn 10	250,00 €	278,00 €
	1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen		
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5	148,00 €	170,00 €
	Qn 6	177,00 €	198,00 €
	Qn 10	218,00 €	240,00 €
	2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		

2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	160,00 €	190,00 €
2.2. Sonstige Zähler	80,00 €	95,00 €
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung) **3.1.** Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbe-scheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle	
3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		
Qn 2,5 bis Qn 10	88,00 €	104,50 €
Qn 15	480,00 €	570,00 €
Qn 40 und Qn 60	640,00 €	760,00 €
Qn 100, 150 und Qn 250	800,00 €	950,00 €

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2025.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Änderung der Trinkwassergebührensatzung hat langfristig keine Auswirkungen auf das Klima, weil mit den Trinkwassergebühren lediglich die Kosten der Trinkwasserversorgung refinanziert werden. Inhaltlich ist für die Trinkwasserversorgung zwar ein hoher Aufwand an Energie erforderlich. Andererseits bedeutet die Fortsetzung der Instandsetzungsstrategien der vergangenen Jahre in die Leitungsinfrastruktur aber auch, dass Wasserverluste durch veraltete Materialien vermieden werden können, was die Ressource Trinkwasser schont. Dies ist aufgrund des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit angezeigt.

Anlagen

1: 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

2: Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025

3: Wassergebührensatzung in Gestalt der 11. Änderung vom 20.12.2023